

NEUERUNGEN SEIT MÄRZ 2020

Es gab seit März 2020 zahlreiche Veränderungen, die den Rentenfonds Laborfonds betrafen, im Besonderen in den Bereichen Governance, Organisationsstruktur und Finanzverwaltung. Die Neuerungen wurden vor allem durch zahlreiche normative Eingriffe und Beschlüsse der Aufsichtsbehörde (COVIP) diktiert und folglich den gesetzlichen Bezugsrahmen für Rentenfonds erheblich verändert.

Wir fassen daher im Folgenden nach Makrobereichen die Änderungen zusammen, damit sich das Mitglied einen Überblick verschaffen kann.

1. Ereignisse im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Organisationsstruktur des Rentenfonds Laborfonds

+ Erneuerung von Fondsorganen

Gemäß der Wahlordnung des Fonds haben Präsident Gramm und Vizepräsidentin Bignotti am 15. Oktober 2020 für den 9. April 2021 zu Neuwahlen für die Delegiertenversammlung des Fonds aufgerufen, die sich aus 60 Mitgliedern zusammensetzt, von denen 30 die Arbeitnehmer und 30 die Arbeitgeber vertreten, die wiederum auf die Wahlkollegien der Provinzen Bozen und Trient verteilt sind. Nach der Einberufung der Wahlen wurden 4 Listen für die Wahl der Arbeitnehmerdelegierten der Provinz Bozen und 3 Einheitslisten für die Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitgeber der Kollegien von Trient und Bozen und der Arbeitnehmer des Kollegiums von Trient eingereicht.

In Bezug auf die Einheitslisten wurde gemäß Artikel 5.5 der Wahlordnung nicht abgestimmt. Aufgrund der Vielzahl der eingereichten Wahllisten für das Kollegium von Bozen wurden Wahlen für die Arbeitnehmerdelegierten durchgeführt. Die in den Einheitslisten gewählten/angezeigten Delegierten traten zum ersten Mal am 22. April 2021 zusammen, d.h. am Tag der Delegiertenversammlung, die einberufen wurde, um über den Jahresabschluss 2020 abzustimmen; während derselben Versammlung wählten die Delegierten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates des Fonds für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 und in Folge des begründeten Vorschlags des Aufsichtsrates, das Unternehmen für die gesetzliche Rechnungsprüfung, wobei sie den Auftrag für denselben Dreijahreszeitraum an KPMG S.p.A. erteilten.

In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 10. Mai 2021 wurden der neue Präsident des Fonds, Michele Buonerba, und der neue Vize-Präsident, Enzo Bassetti, gewählt und die Vorsitzende des Aufsichtsrates, Raffaella Prezzi, ernannt.

Im Laufe des Jahres 2021, wurde auch die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse des Fonds (d.h. des Investitionsausschusses und des Konfliktausschusses) wurde ebenfalls erneuert, und auch die Aufsichtsstelle gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001 wurde geändert. Die Aufsichtsstelle wird derzeit von Herrn Paolo Demattè geleitet und setzt sich neben dem Vorsitzenden aus einem Vertreter des Aufsichtsrates und einem Vertreter der Funktion der Internen Revision zusammen.

Weitere Informationen über die Zusammensetzung der Organe des Fonds sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.laborfonds.it/de/ueber-uns/27-0.html>

+ Jahresabschluss

Auf der Delegiertenversammlung soam 28. April 2022 genehmigten die Delegierten den Jahresabschluss für das Jahr 2021 und bestätigten für das Jahr 2022 den Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder, der auf 2,58 Euro für den Arbeitnehmer und 2,58 Euro für den Arbeitgeber, also insgesamt 5,16 Euro, festgelegt wurde. Trotz objektiver Schwierigkeiten aufgrund des Ausbruchs

der Pandemie und der darauffolgenden Wirtschaftskrise - die leider auch in den ersten Monaten des Jahres 2022 anhält und durch den Konflikt in der Ukraine noch verschärft wird - können die Ergebnisse des Jahres als absolut zufriedenstellend für den Fonds und seine Mitglieder betrachtet werden. Der Anstieg der Mitgliederzahl und die guten Renditen der Finanzteilmfonds sprechen für ein eindeutig positives Jahr 2021, das, trotz der derzeitigen Phase starker Volatilität, Zuversicht für die Zukunft gibt.

+ Kündigung der Generaldirektorin Ivonne Forno und Ernennung des neuen Generaldirektors Stefano Pavesi

Nach dem Rücktritt von Generaldirektorin Ivonne Forno im Mai 2021, hat der Verwaltungsrat umgehend eine Ausschreibung für die Suche nach einem neuen Generaldirektor veröffentlicht und ein führendes, in Italien tätiges Unternehmen für die Personalauswahl damit beauftragt. Das Auswahlverfahren, an dem mehr als fünfzig Kandidaten teilgenommen haben, wurde im Oktober abgeschlossen. Der Verwaltungsrat hat nach Vorstellungsgesprächen mit den vier Kandidaten, die am Ende des durchgeführten Auswahlverfahrens, die als am besten geeignet angesehen wurden, beschlossen, Herrn Stefano Pavesi zu ernennen, der sein Amt am 1. Dezember 2021 antrat.

+ Festlegung der grundlegenden Funktionen

Angesichts des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets Nr. 147/2018 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie Nr. 2016/41 (sog. IORP-II-Richtlinie - *Institution for Occupational Retirement Provision II*) hat der Verwaltungsrat den Prozess der Reorganisation und Stärkung der Organisationsstruktur des Fonds fortgesetzt und insbesondere die Einrichtung der sog. "grundlegende Funktionen", wie z.B. die Funktion des Risikomanagements ab dem 1. November 2020 und die Funktion der Internen Revision ab dem 1. Januar 2021. Die Funktion des Risikomanagements wurde einem Mitarbeiter anvertraut, der bereits in der Struktur des Fonds tätig war und über die erforderlichen Voraussetzungen verfügte, die er durch den Erwerb einer entsprechenden Zertifizierung mit der Bezeichnung "FRM - Financial Risk Manager" weiter ausbaute. Die Funktion der Internen Revision wurde hingegen der Firma ElleGi Consulenza S.p.A. übertragen, die bereits bis zum 31. Dezember 2020 mit der internen Kontrolle des Fonds betraut ist.

2. Nationale und europäische normative Neuigkeiten

Das Gesetz, das die Gesetzesverordnung Nr. 18/2020 umgewandelt hat (Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, veröffentlicht in der Ordentlichen Beilage Nr. 16 des Amtsblatts Nr. 110 vom 29. April 2020), erlaubte die Abhaltung von Versammlungen per Videokonferenz auch für Vereine - eine Kategorie, in die Rentenfonds mit Rechtssubjektivität wie Laborfonds fallen - auch in Abweichung von den verschiedenen Bestimmungen, die in den einzelnen Statuten vorgesehen werden können. Mit der Gesetzesverordnung Nr. 228/2021 wurden die Fristen für die Abhaltung von Sitzungen im Fernverfahren bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

Am 18. Juni 2020 wurde die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet, die es Investoren ermöglichen soll, durch die Definition gemeinsamer Kriterien auf europäischer Ebene, über die ökologisch nachhaltigen Qualitäten einer Wirtschaftstätigkeit informiert zu werden, um ihr Kapital in die bestmöglichen Aktivitäten zu lenken.

Die Verordnung Nr. 108 des Arbeitsministers vom 11. Juni 2020 über die Anforderungen an die Ehrenhaftigkeit und Professionalität der Mitglieder des Zusatzrentenformen wurde im Amtsblatt Nr. 220 vom 4. September 2020 veröffentlicht. Neben den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Fonds umfasst dieses Dekret auch die Person des Generaldirektors und die neuen grundlegenden Funktionen.

Mit Wirkung vom 10. März 2021 ist die EU-Verordnung 2088/2019 in Kraft getreten, die u.a. Offenlegungspflichten zur Förderung ökologischer, sozialer und nachhaltiger Investitionen sowie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Entscheidungsprozesse des Rentenfonds in Bezug auf Investitionen und negative Nachhaltigkeitseffekte vorsieht.

Am 9. Dezember 2021 verkündete der Präsident der Republik das Gesetz Nr. 220 "Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen". Diese Bestimmung sieht vor, dass die COVIP, im Einvernehmen mit den anderen Aufsichtsbehörden, besondere Kontrollen der Geschäfte der Pensionsfonds einrichtet, um Verstöße gegen die im genannten Gesetz festgelegten Verpflichtungen zu verhindern und zu bekämpfen; zu diesem Zweck müssen sie auch eine Liste von Unternehmen erstellen und veröffentlichen, denen jegliche Form der Finanzierung untersagt ist.

3. Beschlüsse der COVIP und Rechtsprechungen in diesem Bereich

Am 11. März 2020 gab COVIP zwei Rundschreiben heraus: Das erste mit der Protokollnummer 1095 trägt den Titel "Behandlung von Anfragen durch die Covip", während das Rundschreiben Nr. 1096 eine Reihe von Maßnahmen enthält, die hauptsächlich in der Aufschiebung von Fristen bestehen, die sich aus der Verabschiedung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung des epidemiologischen Notstands ergeben, wie sie im Gesetzesdekret vom 23. Februar 2020 und den nachfolgenden Dekreten festgelegt sind.

Im Juli 2020 veröffentlichte die COVIP eine Antwort auf eine Frage zum Thema "Brexit", die die Möglichkeit betraf, nach Ablauf der Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2020 endet, Verwaltungsmandate an im Vereinigten Königreich ansässige Vermittler zu übertragen.

Im Amtsblatt Nr. 197 vom 7. August 2020 wurden die "*Richtlinien für Zusatzrentenformen zu den Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 durch das Gesetzesdekret Nr. 147 vom 13. Dezember 2018 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341*" veröffentlicht, mit denen die COVIP den Rentenfonds allgemeine Anweisungen (und Fristen) für die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2016/2341 (sog. "IORP II-Richtlinie") gegeben hat. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören: (i) die Festlegung der so genannten "Grundlegenden Funktionen"; (ii) die Abschaffung der Figur des Verantwortlichen des Fonds; (iii) die Annahme des Dokuments über das Governance-System und der Governance-Richtlinien; (iv) die Annahme der Richtlinien für die Innenrevision, die Vergütung, die Auslagerung und die Wahl des Dienstleisters; (v) die Annahme der Notfallpläne.

Am 17. September 2020 veröffentlichte COVIP das Rundschreiben Prot. 4209, um einige weitere Klarstellungen zum Thema RITA zu geben und das im Allgemeinen bestimmte, von den Fonds bereits angenommene Praktiken bestätigt. (<https://www.covip.it/normativa/fondi-pensione/atti-generali-covip/circolare-del-17-settembre-2020-prot-n-4209>).

Im Oktober 2020 beantwortete COVIP eine Anfrage über die Möglichkeit, einen Vorschuss für den Erwerb einer Nutznießung an einer Immobilie für ein Mitglied zu gewähren, das bereits bloßer Eigentümer war. Die COVIP hat in seiner Antwort die Auszahlung eines Vorschusses für den Erwerb der Nutznießung durch den bloßen Eigentümer für den Fall, dass die Immobilie als Erstwohnung genutzt wird, für zulässig erachtet.

In seiner Antwort auf eine Frage zur Rückzahlung bei vorzeitigem Tod von Beamten im November 2020 bestätigte die COVIP, dass die bisherigen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 23 Absatz 6 des

Gesetzesdekrets Nr. 252/2005 weiterhin für Beamte gelten, die einem Rentenfonds auf kollektiver Basis beitreten (in dem in der Frage angesprochenen Fall, d. h. Rückzahlung bei vorzeitigem Tod, handelt es sich um Artikel 10 Absatz 3ter des Gesetzesdekrets Nr. 124/1993). COVIP beantwortete die Anfrage mit der Feststellung, dass die Angelegenheit nur auf der Grundlage eines harmonisierenden regulatorischen Eingriffs oder einer neuen, weiterreichenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit, überprüft werden kann.

In der Verordnung über die Transparenz der Verpflichtungspolitik und der Elemente der Aktienanlagestrategie von Rentenfonds, die mit COVIP-Beschluss vom 2. Dezember 2020 genehmigt wurde, wurden die Fristen für die Erfüllung der in der Richtlinie über Aktionärsrechte II festgelegten Verpflichtungen festgelegt. Februar 2021 wurde eine Reihe von Transparenzverpflichtungen für Rentenfonds festgelegt: i) Festlegung und Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik (und jährliche Aktualisierung der Umsetzung dieser Politik); ii) Veröffentlichung der Aktienanlagestrategie des Pensionsfonds; iii) Veröffentlichung von Informationen über Verwaltungsverträge.

Mit der Verabschiedung von zwei Covip-Beschlüssen vom 22. Dezember 2020 wurde der Rahmen für (i) die Erfassung der Mitgliedschaft in Rentenfonds und (ii) die Transparenzvorschriften im Lichte der IORP II-Richtlinie vervollständigt.

Die Regeln für den Beitritt zu den Rentenfonds sind daher in der Verordnung vom 22. Dezember 2020 festgelegt, die ab dem 1. Mai 2021 die bisherige Verordnung über die Erhebung von Beiträgen vom 25. Mai 2016 ersetzt und aufhebt.

Mit dem Beschluss vom 22. Dezember 2020 hat die COVIP auch Aufsichtsanweisungen zur Transparenz erlassen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Dokument, das - mit einigen Ausnahmen - ebenfalls ab dem 1. Mai 2021 in Kraft tritt und Bestimmungen für alle Profile in Bezug auf die Offenlegung und Transparenz gegenüber potenziellen und tatsächlichen Mitgliedern und Begünstigten enthält. Die wichtigsten Änderungen betrafen die Struktur, den Inhalt und das Layout der Informationsschrift für potenzielle Mitglieder. Was die Mitteilungen an die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angeht, so betrafen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen

- i. den "Überblick der Rentenleistungen in der Sparphase", eine jährlich zu übermittelnder periodischer Mitteilung, die sich auf die einzelnen Positionen bezieht;
- ii. "Sonstige Angaben, die im Laufe des Jahres zu machen sind, wenn bestimmte Ereignisse eintreten", sonstige Angaben, die im Laufe des Jahres in besonderen Fällen übermittelt werden können;
- iii. den "Prospekt bei Zahlung anderer Leistungen als einer Rente", das Informationsdokument, das einmalig bei Zahlung anderer Leistungen als einer Rente zu übermitteln ist;
- iv. den "Prospekt bei Umwandlung in eine Rente", das einmalige auszustellende Informationsdokument, das bei Umwandlung der Leistung in eine Rente zu übermitteln ist;
- v. der "Rentenbescheinigung - Auszahlungsphase", die den Rentenempfängern in regelmäßigen Abständen zu übermitteln ist.

In der Folge verlängerte die Aufsichtsbehörde mit dem COVIP-Beschluss vom 25. Februar 2021 (Änderungen des Beschlusses vom 22. Dezember 2020 über "Aufsichtsanweisungen zur Transparenz") bestimmte Fristen für die erstmalige Anwendung der neuen Transparenzvorschriften.

Im Februar 2021 antwortete COVIP auf eine Frage zum Thema Rückzahlung durch abhängige Familienangehörige und stellte fest, dass die Versetzung der steuerpflichtigen Person ins Ausland oder in eine andere Region als die Referenzregion des territorialen Rentenfonds (wie z.B. Laborfonds) nicht zu den in Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 252/2005 aufgeführten

Rückzahlungsgründen gezählt werden kann, die ausschließlich an bestimmte Ereignisse im Arbeitsverhältnis gebunden sind.

Mit der Antwort Nr. 330/2021 vom 11. Mai 2021 bezüglich der steuerlichen Behandlung der Rückzahlung, die von den Mitgliedern eines Rentenfonds ausgeübt wird, die einem betrieblichen Tarifvertrag für Entlassungsanreize gemäß Artikel 14, Absatz 3 der Gesetzesverordnung Nr. 104/2020 beigetreten sind, hat die Steuerbehörde entschieden, dass auch die von den letztgenannten Arbeitnehmern beantragte Teilrückzahlung in Höhe von 50% der günstigen Steuerregelung unterliegt, die in Artikel 14, Absatz 4 der Gesetzesverordnung Nr. 252/2005 vorgesehen ist, in Bezug auf den Teil, der nach dem 1. Januar 2007 angereift ist.

Der Beschluss der COVIP vom 19. Mai 2021 enthält die neue Verfahrensverordnung, die die den vorherigen Beschluss vom 15. Juli 2010 aufhebt: "Verfahrensverordnung für die Zulassung zum Betrieb von Zusatzrentenfonds, die Änderung des Statuts und der Verordnungen, die Anerkennung der Rechtsform, die Zusammenschlüsse und Übertragungen, sowie grenzüberschreitende Tätigkeiten" und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Am 1. Juni 2021 wurde der COVIP-Beschluss vom 19. Mai 2021 "*Schaubild der Statuten der geschlossenen Rentenfonds, der Reglemente der offenen Rentenfonds und der Reglemente der individuellen Pensionspläne, aktualisiert, gefolgt von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 durch das Gesetzesdekret Nr. 147 vom 13. Dezember 2018, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341*". Grundlegende Funktionen; die Interventionen zu den Themen RITA, Teilrückzahlung und Informationsdokumente in der Mitgliedschaftsphase; die Interventionen zu den Themen Zusatzbeiträge, vertragliche Mitgliedschaft, gesetzliche Rechnungsprüfung und Übertragung eines Teils des Abfindungsfonds; die Bezugnahme auf die Hypothesen der Positionen, die nicht konsistent oder auf null reduziert sind, die Einführung von Bestimmungen über die aktive und passive Wählerschaft in den Hauptversammlungen, auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern; die Einführung von Bestimmungen, die verhindern, dass Personen, die im Vorjahr als Mitglieder des Aufsichtsrats des Fonds tätig waren, die Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds übernehmen und umgekehrt. Die Frist für die Anpassung wurde auf den 31. März 2022 festgelegt.

In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 8. März 2022 wurden einige der mit dem fraglichen Beschluss eingeführten Änderungen, die aus ope legis-Anpassungen bestehen, den Verwaltungsratsmitgliedern vorgestellt und einstimmig beschlossen, was zur ersten Änderung des Statuts führte.

Hinsichtlich der Änderungen, die einen Ermessensspielraum beinhalten, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11. April 2022 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Statuts beschlossen, sie der Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen. Am 28. April 2022 genehmigte die Delegiertenversammlung in einer außerordentlichen Sitzung diese weiteren Änderungen, die hauptsächlich verfahrenstechnischer und operativer Natur sind. Das Genehmigungsverfahren für die genannten Änderungen durch die COVIP wurde daraufhin unverzüglich eingeleitet.

Im Mai 2021 beantwortete COVIP eine Frage zum Thema Vorschüsse für Gebäuderenovierungen und Ecobonus und schloss aus, dass ein Vorschuss für Renovierungsarbeiten gewährt werden kann, die keine vom Mitglied zu tragenden Kosten mit sich bringen, wie z. B. in dem Fall, in dem der Ecobonus zu einem "vollen" Nachlass auf den für die Arbeiten geschuldeten Betrag führt. Für den Fall, dass die Nutzung des Ecobonus nur einen "teilweisen" Nachlass auf die Kosten der Renovierungsarbeiten mit sich bringt, kann das Mitglied daher einen Vorschuss erhalten, der nur auf der Grundlage der ihm tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen ist.

Der Kassationsgerichtshof hat in seinem Beschluss Nr. 39531 vom 19. November 2021 den Rechtsgrundsatz dargelegt, wonach es rechtmäßig ist, die Daten des Empfängers der Rentenposition eines Rentenfonds vorzulegen, wenn der Antragsteller ein konkretes und nicht prekäres Interesse daran geltend macht, gegen die von dem Mitglied des Fonds so bezeichnete Person gerichtlich vorzugehen. Ein solcher Antrag ist auch dann als rechtmäßig anzusehen, wenn er von den gesetzlichen Vertretern des Verstorbenen gestellt wird.

In der Rechtsberatung Nr. 956-14/2019, die im Januar 2022 veröffentlicht wurde, beantwortete die italienische Steuerbehörde eine Reihe von Fragen zur Steuerregelung, die auf RITA anzuwenden ist. (weitere Einzelheiten finden Sie unter: <https://www.mefop.it/cms/doc/26544/agenzia-entrate-consulenza-giuridica-n-956-14-2019.pdf>).

Am 3. Juni 2022 beantwortete die italienische Steuerbehörde (Antwort Nr. 323) eine Anfrage zur steuerlichen Behandlung der Beträge, die als Abfindungsprämie im Falle eines Beitrags zur Zusatzrente fällig werden. Insbesondere für den Fall, dass der Arbeitnehmer beabsichtigt, den Arbeitgeber aufzufordern, die als Abfindungsprämie und als Ergänzung zur Abfindung vereinbarten Beträge an den Rentenfonds, bei der er Mitglied ist, zu zahlen, unterliegen diese Beträge der Besteuerung (identisch mit der der Abfindung), werden an den Rentenfonds nach Abzug der Steuern überwiesen und unterliegen dann zum Zeitpunkt der Auszahlung der Pensionsleistung, falls diese fällig ist, einer weiteren unterschiedlichen Besteuerung in Bezug auf den vom Mitglied zum Zeitpunkt der Auszahlung abgezogenen Betrag.

4. Finanzverwaltung

In Übereinstimmung mit den neuen normativen Bestimmungen, einschließlich der europäischen, wurde im Jahr 2020 die sogenannte "ESG-Berichterstattung" eingeführt, die sich auf die sogenannten ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezieht, und mit Wirkung vom 26. Februar 2021 wurde ein Dokument zum Thema "Informationen über die Transparenz der Mitwirkungspolitik und die Elemente der Aktienanlagestrategie sowie die Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern" verabschiedet.

In Bezug auf den Teil des Vermögens der Ausgewogenen Linie, die direkt vom Verwaltungsrat durch Investitionen in "alternative Fonds" (AIF) verwaltet wird, wurden weitere Investitionen abgeschlossen.

Insbesondere wurde am 25. März 2021 die Investition in "FOF Private Equity Italia" und "FOF Private Debt Italia", die beide vom Fondo Italiano di Investimento - Società di Gestione del Risparmio S.p.A. gegründet und verwaltet werden, abgeschlossen.

Ende Juli 2021 wurden die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, dem Covip-Beschluss vom 22. Dezember 2020 und den einschlägigen Durchführungsvorschriften vorgeschriebenen Angaben zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen sowie die entsprechenden Richtlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozesse und negativen Nachhaltigkeitseffekten, ebenfalls auf der Website des Fonds veröffentlicht.

Im Oktober 2021 beschloss der Verwaltungsrat, 20 Millionen Euro in den FIA Euregio+ PMI zu investieren, einen privaten Kreditfonds, dessen Investitionen sich auf die Region Trentino-Südtirol konzentrieren werden. Am 15. Juni 2022 wurde die Unterzeichnung des Projekts in Höhe von 12.160.000 € abgeschlossen (mit diesem Betrag kann der Fonds die gesetzliche Obergrenze

einhalten, die eine Investition des Fonds in Höhe von maximal 25 % des gesamten investierten Vermögens vorsieht).

Mit Beschluss vom 26. Mai 2022 hat der Verwaltungsrat des Fonds entschieden, die derzeitige Vereinbarung mit Amundi SGR S.p.A., dem Finanzverwalter der Garantierten Linie des Laborfonds, fortzusetzen. Der vorgenannte Vertrag, der am 31. Januar 2023 ausläuft, garantiert dem Mitglied die vollständige Rückzahlung des eingezahlten Kapitals bei Ablauf des Vertrags mit dem Verwalter und in folgenden Fällen: Ausübung des Rechts auf Rentenleistungen, Rückzahlung aufgrund von Tod, Rückzahlung aufgrund von dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, die zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel führt, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das zu Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten führt, Rückzahlung gemäß Art. 14, c. 5 D.Lgs. 252/2005, die Rückerstattung der Gesundheitskosten beschränkt in dem von den geltenden Vorschriften festgelegten Umfang.

5. Weitere Informationen

Am 27. Januar 2021 wurde Laborfonds bei den "Investment Manager Awards 2021" in der Kategorie geschlossene Rentenfonds für das beste Rating von MF/Milano Finanza für geschlossene Rentenfonds ausgezeichnet.

Der Verwaltungsrat hat die notwendigen Beschlüsse gefasst, um den Fonds mit den Bestimmungen der sogenannten „*Sharholder Rights Direktive I*“ und die Richtlinien der Covip-Verordnung vom 2. Dezember 2020 über die Transparenz der Mitwirkungspolitik und der Elemente der Aktienanlagestrategie der Rentenfonds in Einklang zu bringen. Das "Explain"-Dokument wurde am 26. Februar 2021 auf der Website des Fonds www.laborfonds.it veröffentlicht und am 3. Februar 2022 aktualisiert.

Der Geschäftskontinuitäts- und Notfallplan wurde vom Fonds am 20. April 2021 angenommen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 hat sich der Sitz des Fonds geändert. Nach gründlicher Marktforschung und sorgfältiger Bewertung, hat der Verwaltungsrat den neuen Sitz des Fonds in der Andreas-Hofer-Straße 3 H in Bozen festgelegt.

Am 22. Juli 2021 genehmigte der Verwaltungsrat des Fonds das Dokument "Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, des Covip-Beschlusses vom 22. Dezember 2020 und den einschlägigen Durchführungsvorschriften über die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen, sowie der entsprechenden Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsprozesse und negativer Nachhaltigkeitseffekte".

Das Dokument zur Interessenkonfliktverwaltung wurde zuletzt am 1. Juli 2021 aktualisiert.

Am 25. November 2021 beschloss der Verwaltungsrat, die Outsourcing- und Lieferantenauswahlpolitik zu aktualisieren.

In seiner Sitzung vom 8. März 2022 nahm der Verwaltungsrat des Fonds Änderungen am Statut vor, um dem COVIP-Beschluss vom 19. Mai 2021 nachzukommen.

Am 24. März 2022 beschloss der Verwaltungsrat des Fonds, die folgenden Dokumente zu aktualisieren: Informationsblatt, Dokument zu den Vorschüssen, Dokument zur Steuerregelung, Dokument zu den Renten, Dokument zur Anlagepolitik, Dokument zum Governance-System,

Risikomanagementpolitik, Vergütungspolitik, Politik über die Anforderungen an Integrität und Professionalität, Politik zur Internen Revision.

Am 11. April 2022 beschloss der Verwaltungsrat, das Verfahren zur Erlangung des Zertifikats Audit Familie und Beruf für den Laborfonds einzuleiten.

In der Sitzung vom 26. Mai 2022 beschloss der Verwaltungsrat, die folgenden Dokumente zu aktualisieren: Dokument zur Governance-Politik, Dokument zur Einhaltung des Datenschutzes, Verfahrenshandbuch.

Der Verwaltungsrat des Fonds, der am 23. Juni 2022 zusammengetreten ist, hat beschlossen, die folgenden Dokumente zu aktualisieren: Informationsblatt, Dokument zur Investitionspolitik, Dokument zum Governance-System und Dokument zu den Governance-Richtlinien.

6. Neue Kollektivverträge und Änderungen der bestehenden Kollektivverträge

Änderungen und Neuerungen der Kollektivverträge	
Vertrag	Decorrenza
GAKV Verlagswesen und Graphik - Kommunikation	01.01.2021
LAKV Kleine Private Elektrowerke Südtirol	01.01.2021
GAKV Kleidung und Schuhe – Kleine und mittlere Industrie	01.01.2021
GAKV Autoverleih	01.01.2021
GAKV Gummi und Kunststoff - Industrie	01.01.2021
GAKV Holz und Einrichtung – Industrie	01.01.2021
LAKV Autonome Provinz Bozen und Autonome Region Trentino-Südtirol – Nicht Leitendes Personal	01.01.2021
CCRL Regionalrat der Autonomen Region Trentino – Südtirol – Nicht Leitendes Personal	11.05.2021
GAKV Steinarbeiten – Kleine und mittlere Industrie	01.06.2021
GAKV Metallgenossenschaften	01.06.2021
LAKV Autotransporte, Speditionen und Logistik der Provinz Trient - Handwerk	01.07.2021
GAKV Immobilienagenturen	01.07.2021
GAKV Zement, Kalk, Gips - Industrie	01.07.2021
GAKV Steinarbeiten - Industrie	01.07.2021
GAKV Holz und Einrichtung – Kleine und mittlere Industrie	01.07.2021
GAKV Holz und Einrichtung – Industrie	01.07.2021
GAKV Brillen - Industrie	01.07.2021
GAKV Seeleute	01.10.2021
GAKV Elektriker	01.12.2021
CCPL Landwirtschaftliche Arbeiter, Floristen des Trentino	01.12.2021
GAKV Verlagswesen und Graphik – Industrie	01.01.2022
CCRL Regionalrat der Autonomen Region Autonoma Trentino-Südtirol – Nicht Leitendes Personal	01.01.2022
GAKV Holz und Einrichtung – Kleine und mittlere Industrie	01.01.2022
GAKV Holz und Einrichtung – Industrie	01.01.2022
GAKV Croce Rossa Italiana – Rotes Kreuz	01.01.2022
GAKV Keramik und Schleifmittel – Industrie	01.01.2022

GAKV Holz und Einrichtung – Industrie	01.01.2022
GAKV Füllfedern, Bürsten - Industrie	01.01.2022
GAKV Beschäftigten in dem Bereich Forstwirtschaftliches Verbauungswesen	01.01.2022
GAKV Schirme	01.04.2022
GAKV Felle – Industrie	01.04.2022
GAKV Portier	01.05.2022
GAKV Auftragnehmer – Beschäftigte	01.06.2022
GAKV Metal – Industrie	01.06.2022
GAKV Spielzeuge - Industrie	01.06.2022